

18/SN-207/ME

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300103/52 - G1

Linz, am 17. Juli 1989

DVR.0069264

Bundesgesetz über die Prüfung
der Umweltverträglichkeit (Um-
weltverträglichkeitsprüfungs-
gesetz - UVP-G);
Entwurf - Stellungnahme

Zu Zl. 03 4751/2-II/4/89 vom 13. April 1989

Z' <u>31</u> GE/9 JP Datum: 24. JULI 1989 Verteilt: <u>[Handwritten Signature]</u>	G E S E T Z E N T W U R F GE/9 JP
--	--------------------------------------

An das

Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Radetzkystraße 2
1030 W i e n

Dr. Klaus Grabner

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der do. Note vom 13. April 1989 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Absicht, eine allgemeine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als ein im wesentlichen verfahrensrechtliches Regelungsmodell, als ein "Sonderbegutachtungsverfahren" für umweltrelevante Vorhaben wird grundsätzlich begrüßt. Es ist anzuerkennen, daß der nun vorliegende Entwurf von einer (nach eigenem Verständnis) "umfassenden verfassungsrechtlichen Ermächtigung des Bundes" zu Lasten der Länder Abstand nimmt und die sachlich gebotene Entscheidungskonzentration nur für den Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung anstrebt. Offenbar würdigt dieses Modell die von den Ländern schon zum Entwurf 1985 vertretene Grundposition, wonach vor allem vordringlich im Bundesbereich ein internes Koordinationsbedürfnis zu sehen ist, weil dort keine mit Allzuständigkeit ausgestatteten Behörden/Apparate wie die Bezirksverwaltungsbehörden und die Ämter der Landesregierungen in den Ländern tätig sind. Es darf angenommen werden, daß das nunmehrige UVP-Modell einer Bürgerbeteiligung und Entscheidungskonzentration dem 1985 mit dem damaligen Entwurf noch gleichzeitig angebotenen BKA-Modell einer auf Bürgerbeteiligung gerichteten AVG-Reform - zumindest bezogen auf Großprojekte - den Boden entzieht.

- 2 -

Das Gesetzesvorhaben nimmt in seiner Grundlinie auch Maß an der EG-Richtlinie vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten. Diese Richtlinie verpflichtete alle Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, bis zum Sommer 1988 in ihren nationalen Rechtsordnungen ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren einzuführen, das den in der Richtlinie geregelten Mindestanforderungen zu entsprechen hat. Die EG-Richtlinie und die aktuelle Entwicklung in den EG-Staaten legen - auch im Hinblick auf das Ergebnis der EG-Debatte im Nationalrat am 29. Juni 1989 - eine nuanciert andere Grundhaltung zum Gesetzesvorhaben nahe als noch zum Entwurf 1985. Für Oberösterreich ist in diesem Zusammenhang beachtlich, daß einerseits der Oberösterreichische Landtag mit Resolution vom 1. Juli 1988 sich ausdrücklich für einen EG-Beitritt ausgesprochen hat und andererseits die Landeshauptmännerkonferenz vom 25. November 1988 gleichfalls deutlich für den Beitritt votierte, dies freilich mit der Betonung, daß in die Realisierungsabläufe insgesamt Anliegen der Bundesstaatlichkeit einzubringen sind.

So besteht bei aller positiven Grundhaltung zu diesem wichtigen Umweltschutz-Gesetzesvorhaben (auch und gerade, weil ihm eine EG-Richtlinie maßgebliche Richtschnur ist) doch Anlaß, auf eine stärkere Ausrichtung am bundesstaatlichen Verfassungsprinzip zu drängen.

Einige Regelungen nämlich greifen übermäßig und ohne sachliche Notwendigkeit in die Verantwortlichkeit der Länder für ihren Aufgabenbereich und in bewährte Verwaltungsstrukturen ein. Diese Regelungen können ohne jeden Nachteil für die Belange des Umweltschutzes aus dem Entwurf ausgeschieden und über eine Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Abs. 15a B-VG den zuständigen Materiengesetzgebern aufgetragen werden.

Insgesamt also kann der vorliegende Entwurf als Grundlage für weiterführende Verhandlungen zwischen Bund und Ländern unter folgenden Voraussetzungen dienen:

- 3 -

1. In jenem Umfang, in dem ein Kompetenzübergang von den Ländern an den Bund als berechtigt anerkannt wird, muß eine gleich bedeutende Kompetenz an die Länder zurückgegeben werden. Die Länder haben bereits mehrfach darauf hingewiesen, daß weitere Schwächungen des Prinzips der Bundesstaatlichkeit nicht mehr annehmbar sind.
2. Die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Kompetenzübertragung von den Ländern auf den Bund wäre auf das tatsächlich erforderliche Maß einzuschränken. Dies bedeutet im einzelnen:

- a) Die Vorhaben, über die ein UVP-Verfahren durchzuführen ist, wären in einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern nach Art. 15a B-VG festzulegen. Dies insbesondere deshalb, weil jedes größere Vorhaben sowohl nach bundes- als auch nach landesrechtlichen Vorschriften bewilligungspflichtig ist (vgl. z.B. § 4 des O.ö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1982). Das Ergebnis des UVP-Verfahrens wird daher regelmäßig auch bei landesrechtlichen Bewilligungen des Vorhabens berücksichtigt werden müssen.

Dazu kommt, daß nach dem vorliegenden Entwurf spätere Entwicklungen des Umfanges der prüfungspflichtigen Vorhaben überhaupt nicht vorhersehbar sind. Die Umschreibung des § 1 des Entwurfs ist dafür zwangsläufig zu unbestimmt. Die Verweisung des § 3 Abs. 2 des Entwurfs auf die "einschlägigen Verwaltungsvorschriften" wiederum kann angesichts des regelmäßigen Nebeneinander von bundes- und landesrechtlichen Bewilligungsvorschriften die ihr zugeordnete Aufgabe einer Zuständigkeitsregelung nicht erfüllen. Schließlich ist in diesem Zusammenhang auch zu bedenken, daß die Verfahren der UVP organisatorisch von Landesbehörden zu bewältigen sind. Es muß daher auch aus diesem Grund den Ländern ein Einfluß auf den Umfang der erfaßten Projekte zukommen.

- b) Die Hauptlast des Verwaltungsmanagements und der Kosten wird also den Ländern zufallen. Die Darstellung des zusätzlichen Personalbedarfes in den Erläuterungen übergeht jedoch völlig die Situation

bei den Landesverwaltungen, die mit dem aus diesem Gesetzesvorhaben mit Sicherheit zu erwartenden Personaldruck ungleich mehr als die Ministerialbürokratie konfrontiert sein werden. Insofern ist die Aussage auf Seite 22 des Entwurfs über den Personalaufwand angesichts der Bedeutung und Reichweite dieses Gesetzesvorhabens schlicht irreführend und in dieser Form inakzeptabel.

Der Verwaltungsmehraufwand wird sich für das Land auch bei Anwendung des Entwurfsmodells des Kostenpauschales bzw. der Kostenabrechnung nach § 14 ergeben. Der Bund wird daher die tatsächlichen Mehrkosten, die im geltenden Finanzausgleichspaktum nicht berücksichtigt sind, quantifizieren und übernehmen müssen.

- c) Die Regelungen, die über das eigentliche Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung und die Erstellung des UV-Gutachtens hinausgehen, müssen in der Zuständigkeit des jeweiligen Materiengesetzgebers verbleiben. Es ist im übrigen zu bezweifeln, daß die in der Anlage zum Entwurf vorgesehene Änderung des Art. 11 Abs. 2 B-VG eine ausreichende verfassungsrechtliche Grundlage für jene Regelungen bieten kann, die über die Umweltverträglichkeitsprüfung im eigentlichen Sinn hinausgehen und beispielsweise Aufgaben der Landesvollziehung nicht Landesorganen, sondern dem funktionellen Bundesorgan Landeshauptmann zuweisen oder mit Regelungen über Parteirechte oder über Bewilligungstatbestände in die Kompetenz der Länder als Materiengesetzgeber eingreifen.

Die Zweckmäßigkeit einer gegenseitigen Koordination solcher Bundes- und Landesregelungen wird jedoch anerkannt. Im Ergebnis wäre ein Modell anzustreben, das - unter größtmöglicher Bedachtnahme auf die Verwaltungsökonomie - die im jeweiligen Zuständigkeitsbereich je konzentrierten Verfahrensergebnisse zu koordinieren vermag. Dafür bietet sich gleichfalls der Rahmen einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15a B-VG an.

Im einzelnen:Zu § 2:

Die Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens soll ein Kern der als Sonderform des Sachverständigenbeweises gestalteten UVP sein. Kriterien für diese Bewertung sind jedoch hier nicht festgelegt. Wenn berücksichtigt wird, daß sogar die EG-Richtlinie vom 27. Juni 1985 in ihrer Präambel zumindest grob umschriebene Bewertungs(Beurteilungs-)kriterien anbietet (nämlich: "Die Umweltauswirkungen eines Projekts müssen mit Rücksicht auf folgende Bestrebungen beurteilt werden: die menschliche Gesundheit zu schützen, durch eine Verbesserung der Umweltbedingungen zur Lebensqualität beizutragen, für die Erhaltung der Artenvielfalt zu sorgen und die Reproduktionsfähigkeit des Ökosystems als Grundlage allen Lebens zu erhalten"), dann ist - auch nach Lektüre der Erläuterungen - nicht recht einsichtig, warum der Entwurf auf Kriterien verzichtet. Dies könnte sich im Hinblick auf das Berücksichtigungsgebot des § 12 Abs. 1 des Entwurfs als problematisch erweisen. Dann nämlich, wenn für die Behörde "nach Maßgabe der von ihr anzuwendenden Verwaltungsvorschriften" bei der Beurteilung der Rechtsfrage womöglich ganz andere als die bei der UVP tatsächlich unterlegten Kriterien maßgeblich sind.

Die gleiche Problematik ist auch für jene Sachverständigen zu befürchten, die nach § 12 Abs. 1 des Entwurfs die Ergebnisse der UVP im betreffenden Verwaltungsverfahren nur "insoweit zu berücksichtigen (haben), als sie für die Beurteilung der ihnen gestellten Fragen erheblich" sind. Ob jedoch überhaupt bzw. welche Fragen (als Beweisthema) zu stellen sind, dafür sind allein die Verwaltungsvorschriften maßgeblich. Aber auch die nach § 12 Abs. 2 zuständigen Behörden sowie der Landeshauptmann im konzentrierten Verfahren nach § 12 Abs. 3 könnten sich, zumindest nach der Entwurfsformulierung, mit dem Umstand konfrontiert sehen, daß die gemäß § 2 vorgenommene Bewertung (Beurteilung) möglicherweise das von der jeweiligen Verwaltungsvorschrift vorgegebene Beweisthema im Rechtssinne verfehlt hat. Schließlich: Wie soll die Bewilligungsbehörde das UV-Gutachten beweismäßig, wenn keine rechtlichen Beurteilungsmaßstäbe dafür auffindbar sind, daß Auswirkungen im Sinne des § 2 Z. 2 als

- 6 -

"schädlich", als (bloß) "belästigend" oder als "günstig" bewertet wurden?

Gerade auch ein Gesetzesvorhaben, das äußerst weitreichende Auswirkungen auf die Volkswirtschaft insgesamt erwarten läßt, müßte betont im Auge behalten, daß die Behörde ein Beweisverfahren nur auf den maßgebenden Sachverhalt, für den die Verwaltungsvorschriften bestimmend sind, erstrecken darf. Ein vom maßgebenden Sachverhalt ablösbarer Sachverständigenbeweis ist dem Verwaltungsverfahren fremd.

Es drängt sich der Eindruck auf, daß der Entwurf die Frage der notwendigen Verquickung der UVP mit den materiellen Verwaltungsvorschriften nicht abschließend löst (auch nicht durch den Artikel II) bzw. darauf vertraut, daß die aufgezeigte Problematik durch die zuständige Materien-gesetzgebung schon noch gelöst werden wird. Die Erläuterungen zu Art. II deuten dies zwar an, bieten jedoch für die wohl notwendigen weiteren Schritte nur eine verschwommene Perspektive.

Jedenfalls läßt das derzeit vorgesehene Modell für die Bewilligungs-behörden in der Vollzugspraxis erhebliche Schwierigkeiten erwarten.

Es erscheint insgesamt jedenfalls erforderlich, den Kriterienstandard der EG-Richtlinie in den § 2 Z. 3 und 4 einzubauen.

Zu § 3:

Wie schon dargelegt, sollen die Vorhaben, die einer UVP unterzogen werden müssen, in einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern festgelegt werden. Es kann davon ausgegangen werden, daß dabei die Berücksichtigung jener Projekte außer Diskussion stehen wird, die im Anhang I der EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten oder - angepaßt auf österreichische Verhältnisse bzw. Dimensionen - mit diesen vergleichbar sind. Dagegen können einige der im Anhang I des Entwurfs angeführten Projekte in den verschiedenen Bewilligungsverfahren ausreichend beurteilt werden, sodaß für diese eine eigene UVP nach dem vorliegenden Entwurf aus Gründen der Verwaltungsökonomie nicht gerechtfertigt erscheint.

- 7 -

Die Zweckmäßigkeit eines staatsrechtlich zu vereinbarenden Projektkataloges zeigt sich insbesondere auch aus der Bedenklichkeit der Grundsatzbestimmungen der Abs. 3 und 4. So dürfte Abs. 3 zum einen als Grundsatz möglicherweise überbestimmt sein, zum anderen hätte das Ausführungsgesetz den Landeshauptmann mit der Vollziehung zu betrauen, was - wie erwähnt - auch im Hinblick auf Art. 12 B-VG problematisch ist. Abs. 3 müßte daher als Verfassungsbestimmung beschlossen werden. Die Möglichkeit einer verfassungskonformen Interpretation scheint zufolge des ausdrücklichen Wortlautes ("... einer UVP nach diesem Gesetz zu unterziehen ...") nicht gegeben. Dies gilt auch für Abs. 4, wobei überdies zu bemerken ist, daß Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahren (solche dürften wohl mit "Kommassierungen und Meliorationen" gemeint sein) grundsätzlich keinerlei behördlicher Bewilligung und Genehmigung bedürfen. Sie stellen hoheitsrechtliche Maßnahmen dar und sind von den Agrarbehörden auf Grund der einschlägigen Vorschriften durchzuführen. Die Agrarbehörde ist nicht Projektwerber, sondern wird in Vollziehung des Gesetzes tätig. Auch besteht vor der Einleitung des Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahrens (durch Verordnung bzw. Bescheid) überhaupt noch kein Projekt. Der Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsplan wird erst in einer späteren Phase des Verfahrens erarbeitet und als Bescheid (im Sinne des § 7 Abs. 1 des Agrarverfahrensgesetzes 1950) erlassen.

Zu Abs. 6 wird darauf aufmerksam gemacht, daß ein gesetzestreuer Vollzug dieser Bestimmung sogar die für die Erstellung eines Projektes notwendigen Bewilligungen für Vorarbeiten (z.B. Bodenuntersuchung) verhindern würde. Es darf bezweifelt werden, daß dies tatsächlich beabsichtigt ist.

Zu § 4:

Für den Mindestinhalt der UV-Erklärung des Projektwerbers (Abs. 2) sollte jedenfalls auch eine Darstellung der Notwendigkeit des eingereichten Vorhabens sowie der Folgen seiner Unterlassung aus der Sicht des Projektwerbers festgelegt sein (als Gegenstück zu der im § 2 Z. 3

für die UVP zwingend vorgesehene Darlegung von Projektalternativen sowie der Null-Variante).

Im übrigen disharmoniert ohne einleuchtenden Grund die Wortwahl im Abs. 2 Z. 3 ("Feststellung und Beurteilung der Hauptwirkungen") mit jener im § 2 Z. 1 ("identifizieren, beschreiben und bewerten von Auswirkungen").

Zu § 5:

Diese Bestimmung ist zwar mit der Überschrift "Einleitung der Umweltverträglichkeitsprüfung" versehen, doch sind in Wahrheit in dieser Gesetzesstelle keine Regelungen vorhanden, die eine solche Bezeichnung rechtfertigen. So enthält Abs. 1 nur die Zurückweisung des Antrages und die Übermittlung der Umweltverträglichkeitserklärung; Abs. 2 die Ergänzung der Umweltverträglichkeitserklärung und Abs. 3 die Feststellung, wann keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die in den Erläuterungen zu Abs. 1 enthaltene Bezeichnung "Umweltanwaltschaft oder einer vergleichbaren Einrichtung" wäre jener des Entwurfstextes ("Organe, die Interessen des Schutzes der Umwelt wahrnehmen") vorzuziehen. Weiters darf darauf hingewiesen werden, daß nach Abs. 1 tatsächlich nicht wirklich klar ist, welche Behörde nun die Zurückweisung des zugrundeliegenden Bewilligungsantrages vorzunehmen hat: die ansich zuständige Behörde (das kann auch die BVB oder der BM sein) oder der Landeshauptmann als "verfahrensleitende Behörde" im UVP-Verfahren.

Im Abs. 2 ist nicht mit Sicherheit zu eruieren, wann genau die hier vorgesehene Frist von acht Wochen zu laufen beginnt.

Gemäß Abs. 3 hat der Landeshauptmann unter bestimmten Voraussetzungen "festzustellen, daß die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Gesetz nicht erforderlich ist". Hiezu ist zwar erschließbar, daß diese Feststellung mittels verfahrensrechtlichen Bescheides zu tref-

- 9 -

fen sein wird, nicht erschließbar ist jedoch, wem das Recht auf Zustellung eines derartigen Bescheides und zur Berufung zukommt. Im Falle von Berufungen wird der Zeitfaktor zu bedenken sein.

In diesem Zusammenhang ist auf eine weitere Unklarheit hinzuweisen: Die Erläuterungen behaupten, daß "mit dieser Entscheidung" (nämlich: Verfügung, daß eine UVP im konkreten Fall nicht erforderlich ist) die Zuständigkeit des Landeshauptmannes als UVP-Behörde endet (noch einmal - unter Hinweis auf Art. 83 Abs. 2 B-VG: wann exakt hat sie begonnen?) und "normale" Verwaltungsverfahren durchzuführen sind. Diese Behauptung ist vom vorliegenden Text nicht gedeckt. Da es sich hier offenbar um einen rechtskraftfähigen, selbständig anfechtbaren verfahrensrechtlichen Bescheid (nicht also um eine bloße Anordnung im Sinne des § 63 Abs. 2 AVG) handelt, könnte die behauptete Wirkung nach den Grundsätzen des Verwaltungsverfahrensrechtes im Regelfall, wenn die aufschiebende Wirkung der Berufung nicht ausgeschlossen ist, erst mit Rechtskraft der "Entscheidung" eintreten. Dieses Stadium jedoch könnte sich - mit einem konträren Endergebnis, daß nämlich doch eine UVP durchzuführen ist! - im Falle der Beschreitung des Rechtsweges (inklusive a.o. Rechtsmittel) auf einen Zeitpunkt verschieben, zu dem die erwähnten "normalen" Bewilligungsverfahren möglicherweise schon längst, rechtskräftig auf Bewilligung lautend, abgeschlossen sind. Was dann?

Zu § 6:

Nach Abs. 1 "stellt der Landeshauptmann fest", welche behördliche Bewilligungen und Genehmigungen sowie Anzeigen für das in Frage stehende Vorhaben erforderlich sind. Aus dieser Formulierung könnte geschlossen werden, daß diese Feststellung durch einen (bekämpfbaren) verfahrensrechtlichen Bescheid zu treffen ist, was aber offenbar nicht beabsichtigt ist und auch nicht sinnvoll wäre. Es sollte statt der Formulierung "stellt fest" die Formulierung "ermittelt" erwogen werden.

Zu Abs. 2 ist zu fragen, wer als Bekanntmachungsbehörde dann auftritt, wenn - was bei Großprojekten nicht selten der Fall sein wird - die Aus-

wirkungen des Vorhabens nicht an den Grenzen des politischen Bezirks haltmachen. § 4 AVG scheint hier nicht anwendbar.

Abs. 3 regelt zusammen mit den §§ 9 Abs. 3, 10 Abs. 3 Z. 1 und 11 Abs. 2 des Entwurfs abschließend die Bürgerbeteiligung an der Umweltverträglichkeitsprüfung. Es wird davon ausgegangen, daß diese Regelungen - bezogen auf Großprojekte - an die Stelle jener Vorschriften über die Bürgerbeteiligung treten, die in der Regierungsvorlage betreffend eine Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, BlgNR 240 XVII. GP, enthalten sind.

Dem Bürgerbeteiligungsverfahren des vorliegenden Entwurfs wird gegenüber dem der genannten Regierungsvorlage der Vorzug gegeben, weil das Verfahren des Entwurfs doch weniger aufwendig und weniger fehleranfällig scheint. Vor allem aber können die Bürger zum Projekt insgesamt und in jeder Richtung Stellung nehmen. Weiters muß mit dem Vorbringen der Bürger eine sachverständige Auseinandersetzung (in einem für den Regelfall voraussichtlich noch vertretbar erscheinenden Mindestmaß) erfolgen. Es ist daher gewährleistet, daß die Bürger einen konstruktiven Beitrag zur Erarbeitung der Entscheidungsgrundlage leisten können. Der Umstand, daß das UVP-Verfahren dem Bewilligungsverfahren vorgeschaltet ist und daß die Stellungnahmen nicht auf die Geltendmachung von Rechtsvorschriften eingeschränkt sind, ermöglicht auch eine großzügigere Umschreibung der Mitwirkungsberechtigten.

Allerdings fällt auf, daß das nach der Entwurfsabsicht uneingeschränkt für "jedermann" eröffnete Stellungnahmerecht insoweit doch erheblich über den Rahmen der EG-Richtlinie vom 27. Juni 1985 hinausgeht. Dort nämlich ist im Art. 6 Abs. 2 und 3 das Stellungnahme(Äußerungs-)recht klar und sinnvollerweise auf die (den) "betroffene(n)" Öffentlichkeit (Personenkreis) eingeschränkt. Es darf erwartet werden, daß das österreichische UVP-Gesetz an die EG-Richtlinie angepaßt wird.

- 11 -

Zu § 7:

Die Weiterleitung der Umweltverträglichkeitserklärung durch den Landeshauptmann an einen benachbarten Staat sollte von der materiellen Gegenseitigkeit (ähnlich wie im § 75 Abs. 3 GewO 1973) abhängig gemacht werden. Überdies sieht Art. 7 der EG-Richtlinie vom 27. Juni 1985 Informationsrechte nur für "erheblich" berührte Mitgliedstaaten vor.

Zu § 8:

Diese Bestimmung ist in mehrfacher Hinsicht bedenklich und in dieser Form aus der Sicht des Landes nicht akzeptabel. So ist nicht begründet, warum gemäß Abs. 1 der Landeshauptmann vor der Bestellung der Sachverständigen das Umweltbundesamt anzuhören hat. Vom rechtsstaatlich bedeutsamen Verfahrensgrundsatz der amtswegigen, an der gebotenen Zweckmäßigkeit und Verfahrensökonomie orientierten und im übrigen freien Auswahl der Beweismittel allein durch die Behörde (§ 39 Abs. 2 und § 52 AVG; z.B. VwGH vom 22.11.1971, 617, 618/71; vom 18.5.1977, 2378/76) sollte nicht leichtfertig abgegangen werden. Im übrigen brächte dieses Anhörungsrecht eine nicht zu rechtfertigende Verfahrensverzögerung. Abgelehnt wird auch die Ermächtigung des Umweltbundesamtes, bei Vorhaben von "bundesweiter Bedeutung" zusätzliche Sachverständige zu bestellen. Abgesehen davon, daß nicht geregelt ist, wann ein Vorhaben "bundesweite Bedeutung" hat, stellt diese Betrauung des Umweltbundesamtes mit behördlichen Aufgaben einmal mehr eine nur dem Materiengesetzgeber obliegende Zuständigkeitsregelung dar, die im übrigen die mit Bundesgesetz BGBl.Nr. 127/1985 abschließend geregelte Rechtsnatur des Umweltbundesamtes völlig systemwidrig sprengen würde. Allenfalls könnte im Rahmen dieses Entwurfs vorgesehen werden, daß die Sachverständigen des Umweltbundesamtes dem Landeshauptmann im Sinne des § 52 AVG als amtliche Sachverständige zur Verfügung stehen. Ein darüber hinausgehendes, offenbar behördlich zu verstehendes Bestellungsrecht des Umweltbundesamtes greift jedoch in die behördlichen Befugnisse des Landeshauptmannes ein und

widersprüche damit - soweit diese Bestimmung ohne Zustimmung der Länder kundgemacht würde - dem Art. 102 Abs. 1 B-VG.

Schließlich ist auch der Ausschluß von Amtssachverständigen nach h. Auffassung nicht wirklich gerechtfertigt und auch nicht überzeugend begründet, sondern vielmehr geeignet, die durch die Umweltverträglichkeitsprüfung entstehenden Kosten weiter zu erhöhen.

Die Bestimmung des Abs. 2, wonach anderweitige Verpflichtungen von Sachverständigen bei deren Bestellung zwecks ungesäumter Durchführung des Gutachtensauftrages zu berücksichtigen sind, läuft in der Praxis auf die Bestellung von eher minderqualifizierten Personen hinaus.

Zu § 9:

Es fällt auf, daß ein Verstoß gegen die im Abs. 2 angeordnete Verschwiegenheitspflicht nicht sanktioniert ist.

Die Bezeichnung "Projektgruppe" für das für die Erstellung des UV-Gutachtens verantwortliche Organ könnte als irreführend empfunden werden. Es wird die Bezeichnung "Prüfgruppe" vorgeschlagen.

Zu § 10:

Die Willensbildung der Projektgruppe (Einstimmigkeit? Mehrstimmigkeit? Minderheitsvotum?) im Hinblick auf das vorzulegende "gemeinsame" Gutachten (Abs. 1) ist nicht geregelt. Die Erläuterungen zu § 9 sprechen von einer "Verständigung" des Teams "auf ein gemeinsames Gesamtgutachten", ohne näher darzulegen, was genau darunter mit welcher verfahrensrechtlichen Konsequenz zu verstehen wäre. Wenn eine geregelte Willensbildung nicht als tunlich erachtet wird, dann allerdings wäre das "gemeinsame" Gutachten nur als bloße Aneinanderreihung der Teilgutachten vorstellbar. Dies wiederum würde die grundlegende Ideologie der integrativen Gesamtbeurteilung in Frage stellen. Eine klare Gesetzesregelung schiene geboten.

- 13 -

Dem Projektwerber wird es auf der Grundlage des Abs. 2 ermöglicht, die UVP zu beschleunigen, indem er eine entsprechend qualifizierte Umweltverträglichkeitserklärung vorlegt. In diesem Falle wäre jedoch eine Regelung zu treffen, die berücksichtigt, daß die Vorlage einer solchen Umweltverträglichkeitsprüfung für den Projektwerber mit höheren Kosten verbunden ist, der Öffentlichkeit jedoch geringere Kosten verursacht. Die Kostenregelung des § 14 des Entwurfs scheint mit § 10 Abs. 2 (von den Erläuterungen als eine der zentralen Bestimmungen des Gesetzesvorhabens bezeichnet) nicht entsprechend abgestimmt.

Die im Abs. 3 Z. 3 erwähnten "im Sinne des § 2 wesentlichen Wechselwirkungen" einzelner Auswirkungen des Vorhabens sind gerade nicht - weder im § 2 noch an anderer Stelle des Entwurfs - geregelt. Auf die Ausführungen zu diesem Punkt im Zusammenhang mit § 2 darf verwiesen werden.

Die Bestimmung im Abs. 5, wonach das UV-Gutachten auch "Vorschläge der Veröffentlichung von Emissions- und Immissionsdaten" zu machen hat, ist geeignet Erwartungen der Öffentlichkeit zu wecken, denen behördlicherseits ja nur dann entsprochen werden könnte, wenn die Verwaltungsvorschriften dies zulassen. Derartige Veröffentlichungen (im Laufe des bewilligten Anlagenbetriebes!) haben mit der UVP (jedenfalls nach dem Modell dieses Entwurfs) nichts zu tun und müßten materienspezifischen Regelungen vorbehalten bleiben. Dem in den Erläuterungen (Seite 31) enthaltenen Hinweis, daß Abs. 5 "verfahrensrechtliche Grundlagen" für eine begleitende Kontrolle und eine Nachkontrolle vorsehe, kann nicht gefolgt werden.

Die in den Erläuterungen zu Abs. 7 (auf Seite 29; im Zusammenhang mit § 8 Abs. 2 und 3) geäußerte Ansicht, daß "für die Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens aus naheliegenden Gründen keine generell abstrakt festgesetzte Frist vorgeschrieben werden könne", weshalb nur normiert wird, daß die (Teil)Gutachten raschestmöglich zu erstellen sind, kann wohl nicht schlechthin als unwiderleglich angesehen werden. Vielmehr könnte sich gerade Abs. 7 als Bestätigung der in den Erläute-

rungen (Seite 20) erwähnten Befürchtung der Sozialpartner erweisen, wonach mit der UVP zwangsläufig eine zeitliche Verzögerung verbunden sei.

Zu § 11:

UV-Gutachten werden nicht selten Hunderte von Seiten erreichen und beinhalten zum Teil Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Die Problematik der uneingeschränkten Veröffentlichung wird nach h. Auffassung vom Entwurf unterschätzt. Auch widerspricht die regelmäßige Veröffentlichung des ganzen Textes dem Sparsamkeitsauftrag der Verwaltung. Die Kombination mit Einsichtnahmeregelungen sollte erwogen werden.

Im Abs. 2 sollte ausdrücklich auch die Beziehung des Projektwerbers zum Erörterungstermin vorgesehen werden.

Zu § 12:

Auf die den Abs. 1 und 2 innewohnende Berücksichtigungsproblematik, die sich - mit voraussehbaren Schwierigkeiten für die Vollzugsebene - regelmäßig aus einer Inkongruenz der in den Verwaltungsvorschriften tatbestandsmäßig vorgeprägten Beweisthemen mit jenen der UVP ergibt, ist schon im Zusammenhang mit § 2 eingegangen worden. Die Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Art. 15a B-VG-Vereinbarung erweist sich auch aus Abs. 2 zweiter Satz, für den eine verfassungskonforme Interpretation fraglich scheint.

Die im Abs. 4 vorgesehene Verkürzung der Entscheidungsfrist des § 73 Abs. 1 AVG auf drei Monate ist unrealistisch. Zum anderen ist verwunderlich, wenn der Entwurf einerseits für die Fertigstellung des UV-Gutachtens ("aus naheliegenden Gründen"; siehe oben) dem Sachverständigenteam keinerlei Maximalfrist setzt, somit also Verzögerungen des UVP-Verfahrens in der Kernphase des Ablaufes in Kauf zu nehmen scheint, und andererseits die entscheidende Behörde in sachlich weder gerechtfertigter noch in den Erläuterungen ausreichend begründeter

- 15 -

Weise einem vom AVG abweichenden Zeitdruck aussetzt. Diese Fristverkürzung wird die Ämter der Landesregierungen zusätzlichen Personalkosten aussetzen, was - wie oben schon kritisch aufgezeigt - in der Kostenschätzung des Gesetzesvorhabens nicht einmal ansatzweise berücksichtigt ist. Vermutlich ist weiters auch nicht berücksichtigt, daß diese Fristverkürzung durch die sich aufdrängende Inanspruchnahme des Devolutionsantrages durch den Projektwerber (§ 73 Abs. 2 AVG) eine Verlagerung der im Sinne des § 12 Abs. 3 konzentrierten UVP-Verfahren hin zum do. Bundesministerium erzwingen wird.

Die Fristverkürzung in diesem Zusammenhang und in dieser Form wird abgelehnt.

Zu § 13:

Die Einräumung einer Rechtsmittelbefugnis muß dem jeweiligen Materiegesetzgeber überlassen bleiben. Die Verpflichtung zur Erlassung entsprechender Vorschriften und die erforderliche gegenseitige Koordination können in der erwähnten Bund-Länder-Vereinbarung erfolgen. Davon abgesehen, fehlt eine sachliche Rechtfertigung dafür, neben den Verfahrensparteien nur bestimmten Vereinen Rechtsmittelbefugnis zuzuerkennen. Sachlich anfechtbar scheinen auch das Erfordernis des mindestens zehnjährigen Vereinsbestandes sowie der Umstand, daß regional tätige Vereine von dieser Rechtsmittelbefugnis ausgeschlossen sein sollen. Wenn schon bestimmten Einrichtungen neben den Verfahrensparteien die Rechtsmittelbefugnis zuerkannt werden soll, so kommen wohl in erster Linie die in den Ländern bestehenden Umwelthanwaltschaften in Betracht. Diese sind bereits jetzt mit vergleichbaren Aufgaben betraut (vgl. § 4 Abs. 1, 5 und 6 im Zusammenhalt mit § 5 des O.ö. Umweltschutzgesetzes 1988, LGBI.Nr. 53, und verfügen (derzeit schon oder demnächst) über die erforderlichen infrastrukturellen Voraussetzungen.

Im übrigen sollte dringend im Gesetzestext selbst definiert werden, was mit einer "unzureichenden Berücksichtigung" gemeint ist.

Zu § 14:

Im Zusammenhang mit der Beitragsregelung des Abs. 1 scheint jene Bestimmung im Abs. 2 nicht unbedenklich, wonach allfällige Mehreinnahmen (offenbar aus der Nachjustierung des Pauschalbeitrages nach Fertigstellung des Vorhabens) an die Gebietskörperschaft, deren Verbandsbereich das nach § 3 maßgebliche Verfahren zuzuordnen ist, abzuführen sind. Darin könnte eine versteckte UV-Gebühr im fiskalischen Sinn mit steigender Tendenz nach oben erblickt werden, weil im Zusammenhalt mit der Regelung des Abs. 1 letzter Satz die kassierende Gebietskörperschaft geradezu daran interessiert sein müßte, daß die Projektskosten im Verlaufe des UV-Verfahrens steigen; gerade dadurch nämlich hätte sie Mehreinnahmen zu erwarten.

Die Kostenregelung des § 14 sollte grundsätzlich überdacht werden. Nach h. Auffassung spricht vieles für eine Regelung, nach der die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand verrechnet werden. Eine transparentere Kostenerstellung bei der Durchführung der UVP ist auch im Sinne des Sparsamkeitgebotes für die Verwaltung angebracht. Auch wäre zu berücksichtigen, welche Vorleistungen vom Projektwerber bereits bei der Erstellung der UV-Erklärung erbracht wurden.

Hingegen könnte das Entwurfsmodell der Bemessung des Kostenbeitrages anhand der veranschlagten Projektskosten dazu führen, daß jene Projektwerber, die von vornherein hohe Aufwendungen für Maßnahmen der Umweltverträglichkeit ihres Vorhabens mit einplanen, durch höhere UVP-Kostenbeiträge gleichsam bestraft würden, während "Billigprojekte", die kaum Aufwendungen für Umweltschutzmaßnahmen vorsehen und daher eine umso aufwendigere UVP verlangen, niedrigere Beiträge zu leisten hätten. Schließlich scheint die Prozentsatz-Regelung des Entwurfs auch deswegen problematisch, weil sich die Projektskosten im Falle einer teilweisen oder gänzlichen Ablehnung kaum bestimmen lassen dürften.

In eventu könnte auch erwogen werden, ähnlich wie bei den Tarif- und Gebührenordnungen in freien Berufen, eine Kostenregelung mit fallenden Prozentsätzen vorzusehen.

- 17 -

Zu § 15:

Auch zur Regelung des Abs. 1 sind Auswirkungen aufzuzeigen, die zu Verwaltungsmehrbelastungen der Länder führen werden. Gemäß der ständigen Rechtsprechung des VfGH (z.B. VfSlg. 8223/1977, 9137/1981) ist nämlich eine Verordnung gemäß § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971 immer schon dann erforderlich, wenn eine bestehende Bundesstraßentrasse, wenn auch nur um wenige Meter, verlegt (umgelegt) wird, woraus folgt, daß selbst bei geringfügigen Trassenänderungen zufolge der Entwurfsformulierung ein UV-Verfahren gemäß den §§ 5 bis 11 durchzuführen wäre. Dem steht gegenüber, daß nach der Entwurfsabsicht (Anhang I Z. 6) bloße Umbauten von Bundesstraßen keiner UVP zu unterziehen sein werden, auch wennsolche Umbauten (wofür es in Oberösterreich markante Beispiele gibt) gewaltige Eingriffe in Landschaft und Kulturgüter bewirken.

Abs. 2 ist nach h. Auffassung in einer "Sonderverfahrensregelung" ein Fremdkörper und überdies aus folgenden Gründen problematisch: Zum einen normiert § 2 des Entwurfs tatbestandmäßig nichts, was als "erhebliche Auswirkungen" bezeichnet werden könnte. Zum anderen wird auch durch die Erläuterungen nicht erhellt, was mit der Wortfolge "eine den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Begutachtung" gemeint sein könnte; offenbar etwas anderes als eine UVP im Sinne der §§ 5 ff. - wodurch sich diese Bestimmung vollends als Fremdkörper erweist.

Zu § 16:

Hier wäre zu klären, wie die Umweltdatenbank definiert und wie sie ansprechbar ist.

Zu Artikel III, § 1:

Der im Abs. 1 vorgesehene Inkrafttretenstermin (1. Jänner 1990) erscheint bei weitem zu früh angesetzt. Der Termin sollte im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG mit den Ländern koordiniert werden. Dies schon deswegen, weil - wie dargelegt - im Bereich der Ämter der Landesregierungen umfangreiche Vorkehrungen zu treffen sein werden, die in dieser kurzen Zeit kaum bewältigt werden können. Auf den aus diesem Gesetzesvorhaben beim Landeshauptmann und damit bei den Ländern voraussichtlich entstehenden zusätzlichen Personalbedarf wird nochmals und eindringlich hingewiesen.

Gegen die Übergangsbestimmung des Abs. 2 bestehen im Hinblick auf den Verwaltungsmehraufwand der Länder grundsätzliche Bedenken, weil praktisch jedes nicht abgeschlossene Verfahren (auch wenn es vielleicht schon einige Zeit läuft) nunmehr neu aufgerollt werden müßte.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke, followed by a small mark resembling a checkmark or the number '5'.

- 19 -

Amt der o.ö. LandesregierungVerf(Präs) - 300103/52 - G1

Linz, am 17. Juli 1989

DVR.0069264

a) Allen
oberösterreichischen Abgeordneten zum
Nationalrat und zum Bundesrat

b) An das
Präsidium des Nationalrates (25-fach)
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3

c) An alle
Ämter der Landesregierungen

d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n , Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

F.d.R./d.A.:
